

Besondere Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF)

(mit geschlechtsunabhängig erhobenen Beiträgen)

Für diese Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1. Abschlussfähigkeit

Die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) können nur in Verbindung mit Krankheitskostenvollversicherungstarifen der uniVersa Krankenversicherung a.G. für ambulante, zahnärztliche und/oder stationäre Heilbehandlung, für die eine Alterungsrückstellung gebildet wird (Grundtarife), vereinbart werden. Als Grundtarife gelten nicht der Basistarif i.S.d. § 152 Abs. 1 VAG, der Standardtarif, die R-Stufen der Tarife uni-A und uni-ST sowie alle Tarife, bei denen die Beiträge geschlechtsabhängig erhoben werden. Das Mindesteintrittsalter bei Abschluss beträgt 22 Jahre.

2. Beitragsreduzierung

2.1 Reduktionsbetrag

Mit den Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) wird eine monatliche Reduzierung der Beiträge für die Grundtarife (Reduktionsbetrag) vereinbart. Der Reduktionsbetrag kann in ganzen Vielfachen von 5 EUR vereinbart werden und muss mindestens 5 EUR betragen. Bei mehreren Grundtarifen wird der Reduktionsbetrag nach dem in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren den einzelnen Grundtarifen zugeordnet. Insgesamt darf der Reduktionsbetrag 100 % des Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Addition der Beiträge für die Grundtarife (ohne Berücksichtigung eines möglicherweise vereinbarten Risikoausgleichsbeitrages) und des Betrages für die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF), aufgerundet jeweils auf volle 5 EUR, ergibt. Vermindern sich die Beiträge für die Grundtarife oder erfolgt ein Wechsel in Grundtarife mit geringeren Beiträgen, so dass die in Ziffer 2.1 Satz 4 genannte Höchstgrenze überschritten wird, wird der Reduktionsbetrag gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen entsprechend vermindert. Dies gilt nicht, wenn ein Grundtarif in Form einer Anwartschaftsversicherung fortgeführt oder für einen Grundtarif das beitragsfreie Ruhen vereinbart wird.

2.2 Reduktionsbeginn

2.2.1 Planmäßiger Reduktionsbeginn

Die monatliche Beitragsreduzierung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet zum Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) entspricht (Reduktionsbeginn).

2.2.2 Vorgezogener Reduktionsbeginn

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann die monatliche Beitragsreduzierung auch bereits in dem Kalenderjahr beginnen, in dem die versicherte Person ihr 63., 64., 65. oder 66. Lebensjahr vollendet. Die erstmalige Reduktion erfolgt dabei zum Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) entspricht (Reduktionsbeginn).

Für den vorgezogenen Reduktionsbeginn wird entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen der geänderte Reduktionsbetrag ermittelt, der dann auch Ausgangsbasis für die Erhöhung nach Ziffer 2.3 ist.

Das Wahlrecht kann nur einmalig und nicht rückwirkend ausgeübt werden. Der Antrag auf vorgezogenen Reduktionsbeginn muss in Textform spätestens bis zum gewünschten Reduktionsbeginn beim Versicherer eingegangen sein.

2.3 Erhöhung des Reduktionsbetrages

Nach Reduktionsbeginn erhöht sich der Reduktionsbetrag in Abständen von fünf Jahren um jeweils 10 % des bei Reduktionsbeginn geltenden Reduktionsbetrages, erstmals in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 72. Lebensjahr vollendet, letztmals in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person ihr 102. Lebensjahr vollendet.

Ausgehend von einem vereinbarten Reduktionsbetrag von 50 EUR ab dem 01. März des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person ihr 67. Lebensjahr vollendet, ergibt sich beispielsweise folgende Entwicklung des Reduktionsbetrages:

01. März des Kalenderjahres, in dem folgendes Lebensjahr vollendet wird	Steigerung des Reduktionsbetrages
67	50 EUR
72	55 EUR
77	60 EUR
82	65 EUR
87	70 EUR
92	75 EUR
97	80 EUR
102	85 EUR

2.4 Umfang der Betragsreduzierung

Nach Reduktionsbeginn wird die Beitragsreduktion in der vereinbarten Höhe wirksam. Soweit der Reduktionsbetrag höher ist als der Betrag, der sich aus der Addition der Beiträge für die Grundtarife (ohne Berücksichtigung eines möglicherweise vereinbarten Risikoausgleichsbeitrages) und des Betrages für die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) ergibt, wird der überschüssende Teil des Reduktionsbetrages zur Finanzierung einer Anwartschaft auf Beitragsermäßigung im Alter gemäß § 150 Abs. 3 VAG verwendet.

3. Beiträge

3.1 Beitragszahlung

Der Beitrag für die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) ist auch nach Reduktionsbeginn weiter zu zahlen, und zwar bis zur Beendigung der Grundtarife der versicherten Person. Die Beitragszahlung richtet sich nach den Vereinbarungen in den Grundtarifen.

3.2 Beitragsanpassung

Eine Anpassung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe von § 8 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil I. Dabei vergleicht der Versicherer bei den Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) zumindest jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als fünf Prozent, werden alle Beiträge vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

4. Anpassung/Dynamik des Reduktionsbetrages

4.1 Individuelle Anpassung des Reduktionsbetrages

Der bereits vereinbarte Reduktionsbetrag kann unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1 jeweils zum nächsten Ersten des Monats, der dem Monat des Versicherungsbeginns der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) entspricht, erhöht

werden. Eine Verringerung des Reduktionsbetrages kann bis zum Reduktionsbeginn vereinbart werden, sofern dabei der Betrag von 5 EUR gemäß Ziffer 2.1 nicht unterschritten wird.

4.2 Dynamische Anpassung des Reduktionsbetrages

Der vereinbarte Reduktionsbetrag wird unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1 nach den folgenden Bestimmungen erhöht:

4.2.1 Anpassungszeitpunkt

Die uniVersa Krankenversicherung a.G. erhöht zum Werterhalt den Reduktionsbetrag erstmals zum 01.07.2014 und danach in vierjährigen Abständen zum 01. Juli des betreffenden Jahres.

4.2.2 Voraussetzungen

Die Anpassung erfolgt für alle versicherten Personen,

- bei denen die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) zum Zeitpunkt der Anpassung mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat,
- bei denen der Reduktionsbeginn nach Ziffer 2.2 nach dem Zeitpunkt der Anpassung liegt und
- bei denen die Grundtarife zum Zeitpunkt der Anpassung weder in Form einer Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden noch für deren Grundtarife zum Zeitpunkt der Anpassung das beitragsfreie Ruhen vereinbart ist.

Die uniVersa Krankenversicherung a.G. übersendet dem Versicherungsnehmer vor dem Anpassungstermin einen Nachtrag zum Versicherungsschein, der den neuen Reduktionsbetrag, den Anpassungszeitpunkt und den neuen Beitrag enthält.

4.2.3 Umfang der Anpassung

Der zum Anpassungszeitpunkt geltende Reduktionsbetrag der versicherten Person wird um 10 % erhöht und anschließend auf volle 5 EUR aufgerundet.

4.2.4 Zustandekommen der dynamischen Anpassung

Die dynamische Anpassung gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Nachtrages zum Versicherungsschein in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherungsnehmer bei Zusendung des Nachtrages zum Versicherungsschein nochmals ausdrücklich hingewiesen.

5 Beendigung

5.1 Kündigung der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF)

Der Versicherungsnehmer kann die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) jederzeit zum Ende des Monats kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.

5.2 Ende des Grundtarifs

Endet ein Grundtarif einer versicherten Person, so enden auch die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF), sofern nicht weitere Grundtarife bestehen.

Bei Kündigung der substitutiven Krankheitskostenversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages bei einem anderem privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht Anspruch auf einen Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil I.

Wird ein Grundtarif in Form einer Anwartschaftsversicherung fortgeführt oder für einen Grundtarif das beitragsfreie Ruhen vereinbart, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF). Das Kündigungsrecht nach Ziffer 5.1 und das Recht zur Anpassung des Reduktionsbetrages nach Ziffer 4.1 bleiben unberührt.

5.3 Ende der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF)

Enden die Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) und hat die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beendigung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Altersrückstellung zur Finanzierung einer Anwartschaft auf Beitragsermäßigung im Alter gemäß § 150 Abs. 3 VAG für eine bei der uniVersa Krankenversicherung a.G. bestehende Krankheitskostenversicherung verwendet.

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beendigung der Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) das 62. Lebensjahr bereits vollendet, wird die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Altersrückstellung sofort beitragsmindernd auf den Beitrag einer bei der uniVersa Krankenversicherung a.G. bestehenden Krankheitskostenversicherung angerechnet.

Besteht keine solche Krankheitskostenversicherung, so verfällt die Altersrückstellung aus den Besonderen Bedingungen für die Reduzierung des Beitrags im Alter uni-BE|flex (uni-BEF) zugunsten der Versichertengemeinschaft.